



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 308/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]

2. Frau [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 371/18 DE10 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7332358 - 475 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AsylG (Drittstaatenbescheid Syrien/Griechenland)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 2. Oktober 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Vogel als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom ■■■.03.2018 wird mit Ausnahme der Feststellung aufgehoben, dass die Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger in Bezug auf Griechenland ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige arabischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit. Ihnen wurde laut EURODAC-Abfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) und Schreiben des griechischen Asylum Service des Ministeriums für Einwanderung vom ■■■.02.2018 am ■■■.04.2017 in Griechenland internationaler Schutz gewährt. Nach eigenen Angaben reisten sie am ■■■.12.2017 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein, wo sie am ■■■.01.2018 Asylanträge stellten.

Bei ihren Befragungen durch das Bundesamt am ■■■.01.2018 und am ■■■.01.2018 trugen sie u. a. vor, sie hätten sich ca. ein Jahr und zwei Monate in Griechenland aufgehalten und einen Schutzstatus erhalten. Sie hätten die Zeit in einem Camp aus Samos und sodann in Athen verbracht.

Durch Bescheid vom ■■■.03.2018, zugestellt am ■■■.04.2020, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2), forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung nach Griechenland zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf (Ziffer 3 Sätze 1 bis 3), stellte fest, dass sie nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen (Ziffer 3 Satz 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Anträge seien unzulässig, weil die Kläger bereits in Griechenland internationalen Schutz erhalten hätten. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass den Klägern im Zielstaat Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK drohe. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der dort vorzufindenden Lebensbedingungen.

Am ■■■.04.2018 haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, in Griechenland drohe ihnen eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 1, 2, 3 S. 1 bis 3 und 4 ihres Bescheides vom ■■■.03.2018 zu verpflichten,

den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Griechenland vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Am ■■■.12.2019 ist der Sohn der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden. Am ■■■.02.2020 ist für diesen ein Asylantrag gestellt worden, welcher mit Bescheid vom ■■■.02.2020 als unzulässig abgelehnt worden sind. Dagegen ist am ■■■.03.2020 Klage erhoben worden (Aktenzeichen: 1 A 46/20).

Die Beteiligten sind zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter angehört worden und haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet. Dies gilt für das Bundesamt – unabhängig von individuellen Erklärungen – schon aufgrund der allgemeinen Prozessklärung vom 27.06.2017.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakte sowie den Inhalt der Akten des Bundesamts Bezug.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässige Klage ist begründet, soweit die Kläger die Aufhebung des angefochtenen Bescheids begehrt haben; dieser ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit sie darüber hinaus einen Verpflichtungsantrag gestellt haben, ist dieser nur in Bezug auf den zweiten Hilfsantrag erfolgreich, nämlich soweit die Beklagte verpflichtet wird, Abschiebungshindernisse in Bezug auf Griechenland festzustellen. Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Die Entscheidung der Beklagten, die Asylanträge der Kläger als unzulässig abzulehnen, hat keinen rechtlichen Bestand. Allerdings ist ein Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Die Regelung setzt Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 60, Verfahrensrichtlinie) um, wonach die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. In einem solchen Fall müssen die Mitgliedstaaten nicht prüfen, ob dem Antragsteller internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, Qualifikationsrichtlinie) zuzuerkennen ist (Art. 33 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie). Aus den Akten des Bundesamts geht hervor, dass den Klägern in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist.

Einer Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig steht jedoch die Befürchtung entgegen, dass sie bei einer Rückführung nach Griechenland im Hinblick auf die dort herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. von Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) unterworfen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens (Urteil des EuGH vom 13.11.2019 - C-540/17 und C 541/17 -, juris Rn. 34 ff.) in seinem Urteil vom 20.05.2020 (1 C 34/19, vgl. auch Urteil vom 17.06.2020 - 1 C 35/19 -, jeweils bei juris) ausgeführt:

„15. Liegen die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor, kann eine Unzulässigkeitsentscheidung nach der Rechtsprechung des EuGH aus Gründen vorrangigen Unionsrechts gleichwohl ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller bzw. Kläger als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 35; s.a. Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 88). Damit ist geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRC im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen.

16. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU verbietet einem Mitgliedstaat hingegen nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis zur Ablehnung eines

Asylantrags als unzulässig auszuüben, wenn der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRC nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände - davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungsrichtlinie, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRC führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRC verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 34). Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat rechtfertigen, schränken aber die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 95 - 100).

17. Anders verhält es sich nur dann, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, auf größere Funktionsstörungen stößt und dadurch eine Person tatsächlich der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC ausgesetzt wäre. In diesen Fällen darf sich ein anderer Mitgliedstaat nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU berufen, um einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen. Begründet hat der Gerichtshof diese Einschränkung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU enthaltenen Ermächtigung zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig mit dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 GRC, das eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist und ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet, ohne dass es darauf ankommt, ob eine solche Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 86 ff.). Allein der Umstand, dass der Betroffene in diesen Fällen nach nationalem Recht ohnehin nicht abgeschoben werden darf, verbunden mit der Möglichkeit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis und der Gewährung von Rechten und Vorteilen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse, rechtfertigt keine andere Auslegung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU (EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 40). ...

19. Auf eine Vorlage des Senats hat der EuGH im Urteil "Ibrahim" - in Anlehnung an das Urteil "Jawo" vom gleichen Tag - den Maßstab für eine Verletzung von Art. 4 GRC durch die Lebensbedingungen im Staat der Schutzgewährung näher konkretisiert. Danach fallen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles ab-

hängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 89 - 91 und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 91 - 93 und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 39).“

Ausgehend hiervon hätten die Asylanträge der Kläger nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Das Bundesamt hat das Asylbegehren der Kläger vielmehr in der Sache (inhaltlich) zu prüfen. Das VG Magdeburg (Urteil vom 28.05.2020 - 9 A 66/20 -, juris Rn. 30 ff.) hat zu den Lebensverhältnissen, die anerkannt Schutzberechtigte nach einer Zurückführung nach Griechenland erwarten, Folgendes ausgeführt:

„(1) Die Rückführung eines Schutzstatusinhabers erfolgt regelmäßig auf das griechische Festland und zwar über die Flughäfen von Athen oder Thessaloniki. Bei Ankunft werden dem rückgeführten Schutzberechtigten am Flughafen Informationen zur nächsten Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt, um dort ggf. seinen Aufenthaltstitel verlängern zu lassen; es wird ihm zudem mitgeteilt, dass er sich beim Bürgerservice-Center (Kentro Exipiretisis Politon - KEP -) melden soll. Zu weitergehenden Maßnahmen des griechischen Staates kommt es bei der Umsetzung einer Rückführung nicht (vgl. AA, Auskünfte vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S. 2 f.; vom 06.12.2018 an das VG Stade, S. 8, sowie vom 26.09.2018 an das VG Schwerin, S. 3). International Schutzberechtigte sind sich bei einer Rückkehr nach Griechenland folglich weitgehend selbst überlassen, obwohl sie insbesondere in einer Übergangszeit regelmäßig auf staatliche Hilfe angewiesen sind (BVerfG, B. v. 31.07.2018 - 2 BvR 714/18 -; VG Magdeburg, U. v. 20.11.2019 - 8 A 130/19 -; beide juris). Damit unterscheidet sich die Situation rückgeführter anerkannt Schutzberechtigter wesentlich von der Situation der Dublin-Rückkehrer, die nach Rückführung in das griechische Asylverfahren zurückkehren, regelmäßig im Camp Eleonas untergebracht und dort versorgt werden (vgl. AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S. 4).

Anerkannt Schutzberechtigte haben gemäß dem Präsidialdekret 141/2013 grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Unterkunft, Arbeitsmarkt und Sozialleistungen einschließlich der Gesundheitsversorgung. Rechtlich gilt damit das Prinzip der Inländergleichbehandlung. Inländerbehandlung kann allerdings unzureichend sein, selbst wenn die Standards für die Inländer noch menschenwürdegemäß sein sollten. Denn hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass es sich bei Flüchtlingen typischerweise um verletzte und entwurzelte Menschen, jedenfalls um Menschen mit vielerlei Handicaps handelt, die nicht ohne weiteres oder auch gar nicht in der Lage sein werden, allein gestellt die Rechtspositionen, die die Rechtsordnung des Aufnahmestaats an sich formal gewährleistet, auch effektiv geltend zu machen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation Griechenland v. 19.03.2020, S. 28; vgl. auch: BVerfG,

B. v. 31.07.2018 – 2 BvR 714/18 -, juris). Sie müssen daher erst in die gleiche oder eine vergleichbare faktische Position einrücken, aus der heraus die einheimische Bevölkerung ihre Rechte in Anspruch nimmt und nehmen kann. Erst mit diesem realen sozialen Hintergrund erfährt Inländerbehandlung ihre innere Rechtfertigung und Tragfähigkeit (VGH Baden-Württemberg, B. v. 15.03.2017 - A 11 S 2151/16 -, juris; VG Berlin, U. v. 19.11.2019 – 23 K 521.19 A – unv.). Dieses Verständnis von Inländergleichbehandlung zugrunde gelegt bestehen in Griechenland für Flüchtlinge derart hohe bürokratische Hürden, dass die formal gewährleistete rechtliche Gleichbehandlung praktisch ins Leere läuft, so dass faktisch nicht von einer Inländergleichbehandlung ausgegangen werden kann (BVerfG, B. v. 31.07.2018 – 2 BvR 714/18 -, juris; VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 -, juris). Dies vermögen auch die partiell bestehenden Hilfsangebote der in Griechenland aktiven NGOs, die versuchen, den staatlichen Ausfall von Fürsorgestrukturen jedenfalls ansatzweise zu substituieren, nicht zu kompensieren, da deren Angebote aufgrund beschränkter Ressourcen und örtlicher Reichweite eine tatsächliche Inländergleichbehandlung nicht bewirken können (AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S.8; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation Griechenland v. 19.03.2020, S. 31; VG Berlin, U. V. 19.11.2019 – 23 K 521.19 A – unv.; VG Aachen, 16.03.2020 - 10 K 157/19.A -; a.A. VG Cottbus, B. v. 10.02.2020 – 5 L 581/18.A -; beide juris).

(2) Zurückgeführten anerkannt Schutzberechtigten droht mit hoher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit.

Auch wenn anerkannt Schutzberechtigte Zugang zum freien Wohnungsmarkt in Griechenland haben, stellt sich in der Praxis die Anmietung einer Wohnung als schwierig dar, da Vorurteile und das bevorzugte Vermieten an Studenten, Familienmitglieder und Bekannte den Zugang zu Wohnraum für andere Bevölkerungsgruppen, wie anerkannt Schutzberechtigte, erschweren. Ein staatliches Programm bezüglich Wohnungszuweisungen gibt es in Griechenland weder für griechische Staatsbürger noch für anerkannte Schutzberechtigte (AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S.4). Dies wird durch Erkenntnisse von PRO ASYL/RSA untermauert. Danach ist kein Fall einer nach Griechenland abgeschobenen Person bekannt, die nach Ihrer Rückkehr von den zuständigen Behörden eine Unterkunft zugewiesen bekommen hat (PRO ASYL/RSA Update 30.08.2018).

Der UNHCR führt in Kooperation mit NGOs in Griechenland das durch die EU finanzierte Hilfsprogramm "ESTIA" (Emergency Support to Integration and Accommodation) durch. Dieses beinhaltet insbesondere die Unterbringung von Asylbewerbern in Unterkünften. Mit Stand vom 26.03.2020 belief sich die Gesamtzahl der verfügbaren Plätze dieses Programms auf 22.572, von denen 21.897 (ca. 97 %) belegt waren, davon 15.285 von Asylbewerbern und 6.612 von anerkannten Schutzberechtigten. Das Programm ist jedoch primär auf Asylbewerber ausgerichtet, die sich noch im Asylverfahren befinden. Seit dem 01.01.2020 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, nach der anerkannt Schutzberechtigte ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung die Unterkünfte für Asylbewerber zu verlassen haben (AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S.6; sowie vom 28.01.2020 an das VG Leipzig, S. 2). Asylbewerber die als Schutzberechtigte anerkannt werden, werden daher in der Regel nach einer Übergangsfrist aufgefordert, die Unterkunft zu verlassen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation Griechenland v. 19.03.2020, S. 30; VG Magdeburg, 18.10.2019 - 9 A 14/19 – unv.). Anerkannt Schutzberechtigte, die von anderen Ländern nach Griechenland überstellt werden, erhalten durch das ESTIA-Programm keine Unterkunft (AA, Auskunft vom 28.01.2020 an das VG Leipzig, S. 2; VG Aachen, 16.03.2020 - 10 K 157/19.A -, juris).

Mit Unterstützung des griechischen Staates ist durch die Europäische Kommission zum 01.06.2019 das "HELIOS 2-Programm" (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection) angelaufen, welches zunächst bis November 2020 laufen soll. Das Projekt zielt auf die Unterstützung der Integration von anerkannt

Schutzberechtigten, die derzeit in griechischen Übergangsunterkünften leben. Das HELIOS 2-Programm beinhaltet - neben anderen Integrationshilfen - vor allem finanzielle Hilfen zur Anmietung von Wohnraum. Die Teilnehmer erhalten Informationen und Unterstützung bei der Wohnungssuche und eine allgemeine finanzielle Starthilfe (einmalige Auszahlung von 440 Euro für Alleinstehende und bis zu 1.490 Euro für Familien mit sechs oder mehr Personen). Das Programm beinhaltet zudem einen monatlichen Zuschuss zu den Mietkosten von 162 Euro für Alleinstehende und bis zu 630 Euro für Familien mit sechs oder mehr Personen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist allerdings die offizielle Registrierung und Unterbringung in einem griechischen offenen Unterbringungszentrum, Aufnahme- und Identifikationszentrum (RIC), einem Hotel des IOM-FILOXENIA-Projekts oder einer Unterkunft des ESTIA-Programms. Unklar ist derzeit, ob das „HELIOS 2-Programm“ für diesen Personenkreis ausreichend Auffangplätze bieten wird (AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S.6). Anerkannt Schutzberechtigten, die nach Griechenland zurückkehren, steht das HELIOS 2-Programm nicht zur Verfügung (AA, Auskunft vom 28.01.2020 an das VG Leipzig, S. 2).

Darüber hinaus gewährt das griechische Recht seit dem 01.01.2019 ein soziales Wohngeld. Die Höhe beträgt maximal 70 Euro für eine Einzelperson und maximal 210 Euro für einen Mehrpersonenhaushalt. Voraussetzung für dessen Bezug ist ein legaler Voraufenthalt in Griechenland von fünf Jahren. Schon aus diesem Grund sind zurückkehrende anerkannt Schutzberechtigte von dieser Sozialleistung faktisch ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zurückkehrenden anerkannt Schutzberechtigten zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit droht. Daran vermögen auch die durch den griechischen Staat und NGOs betriebene Obdachlosenunterkünfte nichts zu ändern, da diese ganz überwiegend voll belegt sind und abgesehen davon anerkannt Schutzberechtigten aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zu einem Großteil nicht zur Verfügung stehen (ausf: VG Aachen, 16.03.2020 - 10 K 157/19.A -, juris; PRO ASYL/RSA Update 30.08.2018; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation Griechenland v. 19.03.2020, S. 31; VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 - 6 A 390/19 -, juris ; a. A. VG Cottbus, B. v. 10.02.2020 - 5 L 581/18.A -, juris). Deshalb kommt auch ein Großteil der Obdachlosen nicht in Notunterkünften unter, sondern lebt auf der Straße, schläft bei extremer Kälte in beheizten Hallen oder Metrostationen in der Athener Innenstadt oder vielfach auch in verlassenen bzw. besetzten Gebäuden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Griechenland v. 19.03.2020, S. 30). Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Ausführungen der Organisation FEANSTA (Bericht 2018), wonach die „unsichtbare obdachlose Bevölkerung“ radikal zugenommen hat. Zudem wird davon ausgegangen, dass Obdachlosigkeit unter Einwanderern ein großes Problem darstellt. Dass Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen nach Wahrnehmung des Auswärtigen Amtes dennoch (bislang) kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, mag zwar auch darauf zurückzuführen sein, dass Flüchtlinge, denen die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende nicht (mehr) zur Verfügung stehen, teilweise „auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzung innerhalb der jeweiligen Landsmannschaft“ und hierdurch gebotene „informelle Möglichkeiten der Unterkunft“ zurückgreifen. Soweit das VG Cottbus darauf verweist, dass eine Unterbringung in der Wohnung von „Landsfrauen und -männern bzw. Freunden“ zumutbar sei, ist dem nicht zu widersprechen (VG Cottbus, B. v. 10.02.2020 - 5 L 581/18.A -, juris). Allerdings dürfte der Zugriff auf derartige Unterkunftsmöglichkeiten gerade bei rücküberstellten anerkannt Schutzberechtigten die Ausnahme sein, die wegen der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung ohnehin unbeachtlich ist. Lebensfremd wäre es jedenfalls davon auszugehen, dass derartige Möglichkeiten regelhaft bestehen. Hinzu kommt, dass es nach der Ankunft in Griechenland einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ein solches informelles Netzwerk aufzubauen bzw. im Fall der Ausnahme Kontakt hierzu aufzunehmen. Soweit es sich bei diesen Unterkünften um verlassene bzw. besetzte

Gebäude handelt, wäre eine Unterbringung dort nicht nur illegal, weswegen rückgeführte anerkannt Schutzberechtigte nicht darauf verwiesen werden können, sondern vielmehr dürften in diesen Unterkünften, die typischerweise weder über fließendes Wasser noch über Strom verfügen, Zustände herrschen, die mit Art. 4 EU-GRC nicht vereinbar sind (vgl. hierzu auch VG Minden, U. v. 06.02.2020 - 12 K 491/19.A -, juris; VG Magdeburg, 20.11.2019 - 8 A 130/19 - juris). Nicht zuletzt ist zu erwarten, dass sich diese Situation noch verschärfen wird, sofern die griechische Regierung, wie derzeit geplant, im Laufe des Jahres rund 20.000 Asylsuchende von den völlig überlasteten Inseln auf das Festland verbringen wird.

Auch eine Mobilisierung des gerichtlichen Rechtsschutzes verspricht keinen wirksamen Schutz gegen die drohende länger andauernde Obdachlosigkeit und die in der Folge zu erwartende Verelendung. Abgesehen von den langen Verfahrenslaufzeiten und den anzunehmenden faktischen Hürden für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes, fehlt es im Hinblick auf Unterkünfte schlichtweg an den entsprechenden Ressourcen. Demzufolge ist nicht zu erwarten, dass dieser Weg erfolgsversprechend ist (VG Aachen, 16.03.2020 - 10 K 157/19.A -, juris).

(3) Zurückgeführte international Schutzberechtigte sind nicht in der Lage, sich ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Zwar haben anerkannt Schutzberechtigte rechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Praxis stellen jedoch die hohe Arbeitslosigkeit und mangelnde Sprachkenntnisse ein nahezu unüberwindliches Hindernis dar. So verzeichnete Griechenland im Januar 2020 eine Arbeitslosenquote von 16,9 Prozent (AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S.7). Die Chancen zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes sind gering. Die staatliche Arbeitsagentur hat bereits für griechische Staatsangehörige kaum Ressourcen für eine aktive Arbeitsvermittlung (Betreuungsschlüssel: Ein Mitarbeiter für über 1000 Arbeitslose). Ebenso besteht noch kein Programm zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation Griechenland v. 19.03.2020, S. 31). Die meisten Arbeitsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte bestehen daher im informellen Sektor und sind schlecht bezahlte, hochprekäre, unsichere und oft gefährliche Tätigkeiten. Die Aufnahme von illegalen Beschäftigungsformen ist indessen schlicht unzumutbar.

Das EU-finanzierte Cash-Card-Programm, welches Geldleistungen (150 Euro für allein reisende Männer pro Monat) für eine Übergangszeit von 6 bis 12 Monaten gewährt, steht nur Asylbewerbern zur Verfügung, die sich im Asylverfahren befinden (AA, Auskunft vom 28.01.2020 an das VG Leipzig, S. 2f). Für anerkannt Schutzberechtigte ist ein Neueintritt in das Cash-Card-Programm nicht möglich (VG Magdeburg, 18.10.2019 - 9 A 14/19 -).

Gesetzlich haben anerkannt Schutzberechtigte seit Februar 2017 einen Anspruch auf soziale Grundsicherung "KEA", welche 200 Euro pro Monat für einen Erwachsenen, 100 Euro für jeden weiteren Erwachsenen und 50 Euro für jedes Kind pro Monat beträgt. Voraussetzung ist jedoch ein legaler Voraufenthalt von zwei Jahren in Griechenland, nachzuweisen über den Steuerbescheid der Vorjahre. Für anerkannt Schutzberechtigte ist es daher so gut wie unmöglich, alle erforderlichen Dokumente zu beschaffen, so dass sie die Sozialleistung im Endeffekt nicht erhalten. Die Mehrheit der anerkannten Schutzberechtigten bezieht daher tatsächlich keine soziale Grundsicherung. So geht auch das Auswärtige Amt davon aus, dass ohne eine - derzeit nicht bestehende - landesweit flächendeckende Betreuung durch NGOs eine erfolgreiche griechische Antragsstellung nicht realistisch ist (AA, Auskunft vom 04.12.2019 an das VG Berlin, S.8). ...

Dieser Gefahr der Verelendung begegnet der griechische Staat weitgehend mit behördlicher Gleichgültigkeit. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um eine staatlich intendierte Gleichgültigkeit handelt. Ausreichend ist insoweit vielmehr, wenn - wie in Griechenland der Fall - die staatlichen Institutionen aufgrund einer akuten Überforderungssituation, wie sie sich spätestens seit den Fluchtbewegungen

des Jahres 2015 eingestellt hat, nicht in der Lage sind, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und dadurch jedenfalls eine faktische Gleichgültigkeit gegeben ist (VG Aachen, U. v. 16.03.2020 - 10 K 157/19.A - juris).“

Dieser Bewertung, die in ähnlicher Weise von verschiedenen anderen Verwaltungsgerichten getroffen worden ist (vgl. z. B. VG Aachen, Urteil vom 20.07.2020 - 10 K 1678/19.A -; VG Ansbach, Urteil vom 14.07.2020 - AN 17 K 19.50875 -; VG Bremen, Urteil vom 28.05.2020 - 5 K 1875/19 -; VG Dresden, Urteil vom 26.05.2020 - 13 K2051/18.A -; VG Münster, Urteil vom 04.03.2020 - 2 K 2644/19.A -; VG Minden, Urteil vom 06.02.2020 - 12 K 491/19.A -; VG Meiningen, Urteil vom 28.01.2020 - 2 K 648/19 -; siehe auch die Berufungszulassung ablehnend Nds. OVG, Beschluss vom 10.06.2020 - 10 LA 111/20 -; OVG Bremen, Beschluss vom 02.08.2019 - 1 LA 174/19 -; jeweils bei juris) schließt sich der erkennende Einzelrichter nach einer eigenen Auswertung der einschlägigen Erkenntnismittel an.

Den Klägern droht danach bei einer Überstellung nach Griechenland eine Situation extremer materieller Not, die dem Tatbestand des Art. 3 EMRK bzw. des Art. 4 GRC unterfällt und die im Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens angelegte Vermutung widerlegt, dass Griechenland als Mitgliedstaat der EU das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte im Fall rücküberstellter anerkannt Schutzberechtigter beachtet.

Die Kläger haben einen zehn Monate alten Sohn (Kläger im Verfahren 1 A 46/20). Als Familie mit einem Kleinkind sind sie der Gruppe besonders vulnerabler Personen zuzuordnen. Doch schon unabhängig davon wird es ihnen nach Überzeugung des Einzelrichters angesichts der oben beschriebenen Unzulänglichkeiten der Aufnahmebedingungen in Griechenland nicht gelingen, alsbald nach ihrer Rückkehr eine menschenwürdige Unterkunft zu finden und jedenfalls ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Ihnen drohen vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verelendung und für einen längeren Zeitraum ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen. Denn auch sie gehören zur Gruppe der zurückkehrenden anerkannt Schutzberechtigten, die weder eine realistische Chance haben, auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden noch in den vorhandenen Aufnahmelagern oder in Unterkünften des ESTIA-Programms untergebracht zu werden. Obdachlosenunterkünfte werden ihnen verschlossen sein, und zwar unabhängig davon, ob sie von staatlicher Seite oder von Nichtregierungsorganisationen getragen werden. Eine Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes zur Erlangung einer menschenwürdigen Unterkunft erscheint angesichts der tatsächlichen Situation, also der offenkundig fehlenden Kapazitäten, von vornherein aussichtslos. Die Kläger werden auch keine Möglichkeit haben, staatliche Sozialleistungen wie das Sozialgeld KEA, Wohngeld oder Geldleistungen aus dem Cash-Card-Programm zu erlangen, und sie werden auch keine Leistungen aus dem HELIOS 2-Programm erhalten. Sie werden vielmehr nach ihrer Ankunft auf dem griechischen Festland von den staatlichen Behörden alleingelassen und auf sich gestellt sein und unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten.

Dass die Kläger ausnahmsweise aufgrund ihrer persönlichen Umstände befähigt wären, trotz der beschriebenen Verhältnisse bei einer Rückkehr nach Griechenland eine menschenwürdige Unterkunft zu erlangen, ist nicht zu erwarten. Sie haben zwar zuvor ca. ein Jahr und zwei Monate in Griechenland verbracht, jedoch haben sie – soweit ersichtlich – während dieser Zeit nicht die Landessprache erlernen können, nicht gearbeitet, überwiegend in einem Camp auf Samos gelebt und auch sonst keine Verbindungen geknüpft, die Ihnen eine besondere Starthilfe wären.

Soweit in einzelnen Gerichtsentscheidungen darauf abgestellt wird, der Schutzberechtigte habe sich seines Unterkunfts- und Sozialleistungsanspruchs durch seine freiwillige Ausreise aus Griechenland begeben (z. B. VG Osnabrück, Urteil vom 02.09.2019 - 5 A 326/18 -, juris Rn. 44), misst das erkennende Gericht diesem Umstand keine entscheidende Bedeutung bei. Denn für die Frage, ob die Voraussetzungen des Art 3 EMRK bzw. des Art. 4 GRC vorliegen, kommt es nicht auf ein etwaiges Verschulden der Betroffenen, sondern ausschließlich auf die nach objektiven Kriterien zu beurteilende Frage der menschenrechtlichen Zumutbarkeit an. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG derjenige der mündlichen Verhandlung. Sofern dem Asylsuchenden zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Behandlung im Sinn einer extremen materiellen Not droht, sind die Voraussetzungen der genannten Normen erfüllt, ohne dass es auf den vorherigen Kausalverlauf ankäme (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 28.05.2020 - 9 A 66/20 -, juris Rn. 47).

Eine andere Bewertung der Lebensverhältnisse für anerkannt Schutzberechtigte ist nicht dadurch veranlasst, dass das griechische Ministerium für Migrationspolitik in einem Schreiben vom 08.01.2018 an die Beklagte erklärt hat, Griechenland habe die Anforderungen der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt, und darüber hinaus zusichert, anerkannte international Schutzberechtigte würden Zugang insbesondere zu Beschäftigung und Bildung, zu notwendigen Sozialhilfeleistungen, zu einer medizinischen Versorgung sowie zu Wohnraum erhalten. Mit dieser Erklärung behauptet die griechische Regierung lediglich allgemein, dass in Griechenland das Unionsrecht eingehalten werde. Sie enthält keine konkreten Zusicherungen und ist nicht geeignet, die oben dargestellte Erkenntnislage infrage zu stellen (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.07.2018 - 2 BvR 714/18 -, juris Rn. 25; Nds. OVG, Beschluss vom 10.06.2020 – 10 LA 111/20 –, juris, Rn. 14 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2020 - 11 A 2480/19.A -, juris Rn. 30 ff.; BayVGh, Beschluss vom 25.06.2019 - 20 ZB 19.31553 -, juris Rn. 20). Eine einzelfallbezogene Zusicherung, die gewährleistet, dass es im Fall einer Rückführung der Kläger (samt ihrem Sohn) nach Griechenland dort nicht zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung kommen würde, hat die Beklagte nicht vorgelegt.

Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch eine ergangene Feststellung aufzuheben, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (hier Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids), da diese Entscheidung dann jedenfalls verfrüht ergangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris Rn. 21).

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheids ist (soweit sie angegriffen ist, d. h. in Bezug auf die Sätze 1 bis 3) aufzuheben, weil die Voraussetzungen des § 35 AsylG nicht vorliegen. Aufzuheben ist auch die in Ziffer 4 enthaltene Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, die gegenstandslos geworden ist.

Soweit die Kläger neben der Aufhebung des angegriffenen Bescheides Verpflichtungsanträge stellen, ist nur der zweite Hilfsantrag erfolgreich. Im Übrigen sind diese bereits unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 AsylG grundsätzlich nur im Wege der Anfechtungsklage anzugreifen. Eine weitergehende Verpflichtungsklage gerichtet auf die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung internationalen Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten (hinsichtlich des Herkunftslandes) ist hingegen nicht statthaft. Da das Bundesamt bei Erlass einer Entscheidung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 AsylG seine Prüfung bis dahin nur auf die Zulässigkeit des Asylantrags beschränkt hat, ist als prozessuale Konsequenz hieraus im Grundsatz der Schluss zu ziehen, dass auch die gerichtliche Entscheidung auf diesen Streitgegenstand beschränkt sein muss. Andernfalls würde die erstmalige Sachentscheidung über den Asylantrag in das verwaltungsgerichtliche Verfahren verlagert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 14 ff.). Diese Argumentation verfängt aber im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (hinsichtlich eines Drittstaates) in der Konstellation einer Unzulässigkeitsentscheidung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht. Denn über das Vorliegen von Abschiebungsverboten (hinsichtlich des Drittstaates; hier: Griechenland) hat das Bundesamt in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG bereits inhaltlich entschieden (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 02.09.2020 - 4 A 162/20 -, n. V.). Darüber hinaus besteht vorliegend auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots in Bezug auf Griechenland, obwohl das Bundesamt nunmehr die Asylanträge der Kläger inhaltlich zu prüfen hat (vgl. zum grundsätzlichen Vorliegen des Rechtsschutzinteresses bei Verpflichtungsklagen BVerwG, Urteil vom 17.01.1989 - 9 C 44.87 -, NVwZ 1989, 673). Denn es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass – je nach Ausgang der inhaltlichen Prüfung der Asylbegehren – die Frage aufkommen kann, ob die Kläger in einen anderen bereits Schutz gewährenden Staat (hier: Griechenland) zu einem späteren Zeitpunkt (bei ggf. geänderten Lebensbedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland) überstellt werden könnten. Durch die ausgesprochene Verpflichtung ist etwa auch der Verweis auf veränderte Bedingungen in einem Zielland im Ergebnis nur im Rahmen eines Verfahrens nach § 73c Abs. 2 AufenthG relevant. Insgesamt ergibt sich dadurch ein rechtlicher Vorteil und damit ein berechtigtes rechtliches Interesse der Kläger an der mit dem zweiten Hilfsantrag begehrten Verpflichtung, welches das Rechtsschutzbedürfnis zu begründen vermag.

Der danach teilweise zulässige Verpflichtungsantrag (im zweiten Hilfsantrag) ist auch begründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf Griechenland.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Bei einer Rückführung nach Griechenland wären die Kläger (genau wie ihr Sohn, siehe das Urteil vom heutigen Tage im Verfahren 1 A 46/20) einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt (s. dazu soeben).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Vogel

(qualifiziert elektronisch signiert)